

Domherren von Bologna auch wohl erst um diese Zeit solche Ansprüche geltend gemacht haben. Die mögliche Veranlassung dazu entnehme ich einer Bulle Urbans III. J.-L. 15980, vom Jahre 1187, die dem Bischof Gerhard von Bologna das Recht verleiht, alle Veräusserungen seiner Vorgänger zum Schaden seiner Kirche für ungültig zu erklären. Solche Schädigung mag die Bologneser Kirche besonders erfahren haben, als in den sechziger Jahren Gerhards zweiter, gleichnamiger Amtsvorgänger einen kaiserlichen Gegenbischof hatte¹, beide Gegner vermutlich trachteten, durch Verleihung von Kirchengut Anhänger zu werben. Diese Hypothese hat meiner Meinung nach vieles für sich, denn sie führt zu einem Zeitabschnitt für die Herstellung der Nachzeichnungen, der mit dem früher gewonnenen terminus ad quem gut zusammenpasst.

Also vor Uebergriffen von Seiten des Bischofs wollte man sich schützen. Daher richtet sich die Pönformel im D. H. II. 519 nicht, wie sonst allgemein gegen Verletzer der Urkunde, sondern nur gegen den Bologneser Bischof, der das Diplom missachtet. Die gleiche Tendenz lässt sich bei den beiden Privilegien Adalfreds beobachten. Auch hier bedroht der entsprechende, früher aus formalen Gründen verdächtige Satz nur den zuwider handelnden Bischof mit einer Geldstrafe. Unter diesen Umständen möchte ich auch die andere Bestimmung des D. H. II. 519, die dem Bischof das Eingreifen in das Sondervermögen des Kapitels verwehrt, als Fälschung ansehen, wenn sie auch für die Zeit Heinrichs II. keinen Anachronismus enthält².

Das im Archiv des Domkapitels aufbewahrte Libro dalle Asse enthält in dem aus dem Anfang des 14. Jh. stammenden Teil eine bisher unbekannte Verleihung von Schutz und Immunität, die einem imperator Henricus zugeschrieben wird (n. 6). Das Diplom entbehrt des Schlussprotokolls, jedes Namens, der eine zeitliche Bestimmung ermöglicht. Es bleiben also Heinrich II. bis V. zur Wahl, da der sechste durch das Fehlen des 'semper augustus'

1) In dem oben S. 558, Anm. 1 erwähnten Bologneser Bischofskatalog heisst es: 'Gerardus et Samuel uno tempore fuerunt'. Gerhard wurde 1161 auf der Synode zu Lodi abgesetzt (Otto Morena in MG. SS. XVIII, 632). 2) So sichert z. B. das D. H. II. 292 den Kanonikern von Volterra völlig freie Verfügung über ihre Güter zu und schützt sie vor molestia und violentia durch ihren Bischof.